



Satzung des Jugend Parlaments Odenthal

§ 1 Ziele und Aufgaben

Ziel des Jugendparlaments ist es, Ideen und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten und in die Entscheidungsgremien der Gemeinde einzubringen, um so zu helfen gemeinsame Wünsche und Probleme der Jugendlichen in Odenthal zu erkennen und zu lösen. Das Jugendparlament versucht, Wünsche und Anregungen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Odenthal aufzugreifen und Lösungsmöglichkeiten vorzulegen. Die Ideen können in Anträgen an den Rat und dessen Ausschüsse sowie in eigenen Aktionen umgesetzt werden. Der Rat bezieht das Jugendparlament in seine Entscheidungen, die die Jugend betreffen, mit ein. Das Jugendparlament wird durch den Rat und die anderen Gremien sowie von der Verwaltung der Gemeinde Odenthal mit Rat und Tat unterstützt.

§ 2 Zusammensetzung

[1.] Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen zwischen 9 und 27 Jahren. Sie müssen ihren Wohnsitz in Odenthal haben oder dort ihre Arbeits- oder Lehrstelle haben bzw. dort zur Schule gehen.

[2.1] Jede Grundschule und jede weiterführende Schule soll im Jugendparlament vertreten sein. Jede Grundschule stellt zwei Vertreter. An den Grundschulen sind alle Schüler der vierten Klasse wahlberechtigt.

[2.2] Das Gymnasium stellt jeweils drei Vertreter der Stufen 5 bis 10. Die Oberstufe des Gymnasiums (Stufen 11 bis 13) entsendet sechs Vertreter.

[2.3] Die Hauptschule entsendet jeweils zwei Vertreter jeder Stufe.

[2.4] Der Arbeitskreis Jugend in Odenthal entsendet acht Vertreter ins Jugendparlament.

[2.5] Jede Organisation und jeder Verein in Odenthal mit Jugendabteilung entsendet zwei Vertreter ins Jugendparlament.

[2.] Jede dieser oben genannten Gruppen wählt ihre Vertreter.

[3.] Es dürfen von jeder Jugendorganisation einer Partei (z.B. JuSo's, JuLi's, Junge Union) höchstens jeweils drei Mitglieder ins Jugendparlament gewählt werden.

[4.] Über den Beitritt von Jugendlichen, die nachträglich Mitglied des Jugendparlamentes werden möchten, wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.



§ 3 Wahlperiode

Die Wahlperiode beträgt zwei Schuljahre, für die Vertreter der Grundschulen ein Jahr.

§ 4 Präsidium

[1.] Das Präsidium wird von den Mitgliedern des Jugendparlamentes gewählt. Das Präsidium besteht aus vier 14 - bis 27 - jährigen Mitgliedern.

[2.] Das Präsidium setzt sich aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Schriftführer zusammen.

[2.] Das Präsidium ist die Schnittstelle zwischen Jugendparlament, dem Rat. den Ratsausschüssen und der Verwaltung der Gemeinde Odenthal.

§ 5 Arbeitskreise

[1.] Für die genauere Ausarbeitung der Themenbereiche kann das Jugendparlament eigene Arbeitskreise bilden.

[2.] Das Jugendparlament bestimmt die Anzahl der Mitglieder in jedem Arbeitskreis.

[3.] Jeder Interessierte Jugendliche bis 27 Jahre kann an den Arbeitskreisen teilnehmen.

[4.] Die Arbeitskreise haben das Recht, Vorschläge an das Jugendparlament zu stellen. Die Arbeitskreise sind allerdings an die Beschlüsse des Jugendparlamentes gebunden.

[5.] Der Arbeitskreis wählt einen Sprecher, welcher Mitglied im Jugendparlament sein muss.

§ 6 Sitzungen

[1.] Die Sitzungen des Jugendparlamentes finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens einmal pro Quartal.

[2.] Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

[3.] Das Präsidium lädt das Jugendparlament mit einer Tagesordnung und einer Frist von zehn Kalendertagen ein. Zusätzlich können bis zu drei Tage vor jeder Sitzung von Mitgliedern weitere Vorschläge in die Tagesordnung aufgenommen werden.



Über die Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte entscheidet das Parlament mit einfacher Mehrheit.

[4.] Die Gemeinde Odenthal stellt dem Jugendparlament kostenlos Sitzungsräume zur Verfügung.

[5.] Das Präsidium leitet die Sitzungen und überwacht die Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung.

[6.] Das Präsidium vertritt das Jugendparlament im Ausschuss für Schule und Soziales, sowie in den Arbeitskreisen Familie und Jugend und Kinder- und Jugendhilfe.

[7.] Mitglieder des Jugendparlamentes, die nicht an einer Sitzung teilnehmen können, melden sich beim Präsidium ab.

[8.] Bei jeder Sitzung wird Protokoll geführt. Jedes Mitglied erhält ein Protokoll.

§ 7 Redeordnung

[1.] Das Präsidium stellt Wortmeldungen fest und erteilt Rederecht grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Die Delegierten dürfen das Wort erst ergreifen, wenn es vom Präsidium erteilt wurde.

[2.] Jedes Mitglied sollte sich zu einem Tagesordnungspunkt nicht öfter als dreimal zu Wort melden.

§ 8 Abstimmungen

[1.] Das Jugendparlament ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

[2.] Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Feststellung der Mehrheit nach 8.1. mit.

[3.] Diese Satzung kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlamentes geändert werden.

[4.] Eilbeschlüsse können mit einer 3/4 Mehrheit vom Präsidium beschlossen werden. In der nächsten Jugendparlamentssitzung müssen diese Beschlüsse zur Aussprache und Kenntnis gegeben werden.



§ 9 Beschlüsse

[1.] Die Beschlüsse des Jugendparlamentes werden über die Verwaltung an den Rat und dessen Ausschüsse weitergeleitet.

[2.] Die Beschlüsse des Jugendparlamentes werden dem Ausschuss für Schule und Soziales grundsätzlich mitgeteilt.